

Normale,

mit welchem ein Umlaufschreiben des k. k. Statthalters im Kronlande Schlesien über einen provisorischen Maßstab bei Vertheilung der Militär-Bequartirung und Vorspannlast mitgetheilt wird.

Unter den bisher von mehreren fürstl. Gutsverwaltungen anher vorgelegten behördlichen Erledigungen über gestellte Anfragen, wegen einzuhaltenden Maßstabes bei Vertheilung der Militär-Bequartirung und Vorspannlast, gibt das in dieser Richtung erlassene Umlaufschreiben des k. k. Statthalters im Kronlande Schlesien die umfassendste Belehrung. Man findet sich daher veranlaßt, den fürstl. Gutsverwaltungen von diesem Umlaufschreiben einen Abdruck zu dem Ende mitzutheilen, um hiernach einen geeigneten Anhaltspunkt zu haben, und bei Ueberbürdung der Militär-Bequartirung so wie Vorspann, die dießfalls anzustreitende Beschwerde geeignet begründen zu können. Die über derlei ergriffenen Beschwerden erfließenden Erledigungen sind anher zur Kenntniß zu bringen.

Wien, den 24. Dezember 1850.

Ad Mandatum.

Joseph Freiherr von Buschmann,
hochfürstlich Liechtenstein'scher dirigirender Hofrath.

Beilage zum Normale

vom 24. Dezember 1850. Nr. 12795

20.

Umlaufsschreiben des k. k. Statthalters im Kronlande Schlesien über einen provisorischen Maßstab bei Vertheilung der Militär-Bequartirung und Vorspannlast.

Durch den Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1849, Z. 730, wurden die bis dahin gesetzlich bestandenen Befreiungen von der Militär-Bequartirungs- und Vorspannleistungslast aufgehoben und bestimmt, daß in Zukunft diese Last bloß nach der Aufsässigkeit in der Gemeinde und nach dem Verhältnisse des Besitzes und Gewerbsbetriebes ohne Unterschied der Eigenschaft des Besitzers gegen die bisherige gesetzliche Vergütung aufzuthellen sei. Ein Maßstab der Auftheilung wurde dadurch nicht gegeben.

Ueber eine in dieser Richtung geschehene Anfrage erinnert der Herr Minister des Innern unterm 11. Februar 1849, bekanntgegeben durch Zirkular des k. k. mähr. schles. Landespräsidiums vom 11. März 1849, Z. 6681, daß durch den Ministerial-Erlass vom 15. Jänner d. J., Z. 730, bloß die bestandenen Ausnahmen der Militär-Bequartirungs- und Vorspannverpflichtung, sofern dieselben aus Bevorrechtungen einzelner Stände hervorgegangen sind, aufgehoben, keineswegs aber in den Umfang der Verpflichtung oder in die Modalität der Leistungen einzelner Staatsbürger eingegangen, oder ein bleibender Vertheilungsmaßstab gegeben werden wollte.

Es wird bis zur definitiven gesetzlichen Regelung der letztgedachten Bestimmungen die Sache der Behörden sein, daß über etwa vorkommende Beschwerden in Absicht auf ungleichmäßige Behandlung einzelner Verpflichteten, oder unzweckmäßige Repartitions-Modalitäten mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Provinzen bereits bestehenden speciellen Direktiven unverweilt die nöthige Abhilfe geleistet werde.

Zufolge der bestehenden Uebung geschah aber das Ausmaß nach den landesüblichen Abstufungen der bestehenden Kategorien des Grundbesitzes.

In Folge der Aufhebung des Unterthansverhältnisses und des Unterschiedes zwischen Rustikal- und Dominikalbesitz ist den früher zur Milit. Bequartirung und Vorspann ausschließlich verpflichteten Grundbesitzern eine neue Kategorie, nämlich jene der früher befreiten herrschaftlichen Grundbesitzer zugewachsen, und diese ist nun mit Rücksicht auf die bestehende Uebung einzureihen.

Da nun in dieser Beziehung bereits mehrfache Beschwerden vorgekommen sind, so habe ich in Gemäßheit des h. Ministerial-Erlasses vom 11. Februar 1849 bereits unterm 22. März und 1. Juni l. J., Z. 1642 und 3191, Weisungen an die Bezirkshauptleute Schlesiens erlassen, mit Beziehung auf welche bei etwa vorkommenden Beschwerden bis zum Erscheinen eines dießfälligen Gesetzes Nachfolgendes zur Richtschnur bekannt gemacht wird.

1. Jeder in die Konkurrenzpflicht zur Leistung der Militärbequartirung und Vorspann neu eintretende Grundbesitzer ist mit Rücksicht auf den Umfang seines Grundbesitzes nach den bis nun bestehenden landesüblichen Kategorien zu klassifiziren und rücksichtlich einzureihen.

2. Jene, welche ohne Grundbesitz Häuser oder Zugthiere besitzen, sind nach Maßgabe der Räumlichkeiten und Gespanne in eine der Kategorien einzureihen.

3. Jene Grundbesitzer, deren Besitz in der Gemeinde das Ausmaß der höchsten landesüblichen Kategorie überschreitet, sind in der Art zu belegen, daß je nachdem dieser Besitz das zwei-, drei-, oder mehrfache eines Ganzbauers beträgt, ihm auch die doppelte, dreifache, höchstens die vierfache Last zugewiesen werde.

1851
12. Juli 1851

4. Hierbei sind die abgefordert bewirthschafteten Gutskörper oder Wirthschaftshöfe als für sich beehende Besitzobjekte abgefordert in Anschlag zu nehmen.

Wenn daher z. B. der in einer Gemeinde liegende Grundbesitz eines Gutseigenthümers in drei abgefordert bestehenden Wirthschaftshöfen bewirthschaftet wird, so ist jeder dieser Höfe für sich und abgefordert nach dem bezeichneten Maßstab in Anschlag und Belegung zu nehmen, jedoch darf hierbei das Vierfache der Last eines Ganzbauers für den einzelnen Wirthschaftskörper nicht überschritten werden.

5. Wenn in einer Gemeinde die Kategorie des Ganzbauers nicht vorkommt, so hat die Bezirkshauptmannschaft, sobald eine Einigung nicht zu Stande kommt, im Geiste dieser Vorschrift zu entscheiden, wobei gegenwärtig zu halten ist, daß die Grundsteuer oder das Areal niemals für sich allein, sondern nur mit billiger Rücksichtnahme auf die Räumlichkeiten und Zugthiere, welche entweder wirklich vorhanden oder bei ordentlicher Instruktion und Selbstbewirthschaftung erforderlich sind, den Maßstab der Belegung abzugeben haben.

6. Bei Belastung eines selbstständig verwalteten Waldbesizes in der Gemeinde hat gleichfalls als Grundsatz zu gelten, daß derselbe über das Vierfache der höchsten Kategorie nicht belegt werden dürfe, und daß mit Rücksicht auf die in der Regel mangelnden Räumlichkeiten und Zugthiere bei der Einreihung in eine der Kategorien das dreifache Areal an Waldboden anzunehmen ist.

Troppan am 8. Juli 1850.

Der k. k. Statthalter

Dr. Josef Ritter von Kalchberg.